



## **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

Warsaw, 16.V.2005

### **Anhang**

*Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Endfassung*

---

- 1 Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, unterzeichnet am 16. Dezember 1970 in Den Haag;
- 2 Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, geschlossen am 23. September 1971 in Montreal;
- 3 Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, angenommen am 14. Dezember 1973 in New York;
- 4 Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, angenommen am 17. Dezember 1979 in New York;
- 5 Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen am 3. März 1980 in Wien;
- 6 Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, beschlossen am 24. Februar 1988 in Montreal;
- 7 Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, beschlossen am 10. März 1988 in Rom;
- 8 Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, beschlossen am 10. März 1988 in Rom;
- 9 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, angenommen am 15. Dezember 1997 in New York;
- 10 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, angenommen am 9. Dezember 1999 in New York.
- 11 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus, angenommen am 13. April 2005 in New York<sup>(\*)</sup>.

(\*) Änderung der Anlage durch das Ministerkomitee auf seiner 1034. Sitzung nahm (11. September 2008 punkt 10.1), und in Übereinstimmung mit Artikel 28 des Übereinkommens am 13. September 2009 in Kraft getreten.